

Geschäftsbedingungen für Verkehrsmittelwerbung

1. Geltungsbereich

1.1. Gegenstand der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) ist die vertragliche Beziehung zwischen der Wolfsburger Verkehrs-Gesellschaft (nachfolgend „WVG“) und Werbetreibenden bzw. Agenturen und denen von Ihnen beauftragten Vermittlern (nachfolgend „Kunden“). Die AGB regeln die Planung, Vorbereitung und Durchführung von Werbeaktionen in und an allen Verkehrsmitteln und dazugehörigen Einrichtungen der WVG (nachfolgend „Werbeträger“).

1.2. Von diesen AGB abweichende Regelungen des Kunden für das Vertragsverhältnis haben nur dann Gültigkeit, wenn die WVG ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt hat.

1.3. Die AGB gelten auch für alle künftigen Geschäfte zwischen der WVG und dem Kunden, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

2. Auftragsannahme

2.1. Die Verantwortung für Form und Inhalt der Werbung trägt der Auftraggeber. Die WVG ist berechtigt, Werbung zurückzuweisen, wenn deren Inhalt gegen eine behördliche Bestimmung, gegen allgemeine Gesetze, die guten Sitten verstößt, vom Verkehrsbetrieb nicht genehmigt worden ist oder deren Ausführung für die WVG unzumutbar wäre.

2.2. Der Ausschluß von Wettbewerbern wird nicht zugesichert. Die WVG bemüht sich, Werbung konkurrierender Produkte nicht direkt nebeneinander anzubringen.

3. Vertragslaufzeit

3.1. Die von der WVG abgegebenen Angebote sind freibleibend. Ein Vertrag kommt zwischen den Vertragsparteien erst mit der Unterzeichnung eines schriftlichen Vertrages durch beide Vertragsparteien zustande.

3.2. Die Laufzeit des Auftrags beginnt grundsätzlich mit dem Tage des Einsatzes der Werbung, falls nichts anderes vereinbart ist. Die WVG teilt dem Auftraggeber den Beginn der Werbung unverzüglich mit. Falls sich aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, die Lieferung des Werbematerials bzw. die von ihm übernommene Ausführung der Bemalungs- und Beschriftungsarbeiten um mehr als 6 Wochen nach Vertragsabschluß verzögert, ist die WVG berechtigt, den vereinbarten Mietpreis zu berechnen.

3.3. Verträge mit einer Laufzeit von mindestens einem Jahr verlängern sich automatisch jeweils um ein weiteres Jahr, soweit sie nicht 3 Monate vor Vertragsablauf von einer der Vertragsparteien in Textform gekündigt werden.

4. Auftragsdurchführung

4.1. Die WVG vermietet dem Auftraggeber Flächen an Verkehrsmitteln.

4.2. Der Kunde ist verpflichtet, der WVG rechtzeitig vor Beginn der Vertragslaufzeit maßstabsgerechte Entwürfe der Werbung zur Genehmigung vorzulegen. Text und Ausführung der Werbung unterliegen der Genehmigung der WVG; soweit erforderlich, sind maßstäbliche Entwürfe vorzulegen.

4.3. Die Anbringung der Werbemittel ist Aufgabe des Auftraggebers und erfolgt auf seine Kosten (Ausnahme ist die Anbringung von Plakaten im Innenraum). Sie hat der Auftraggeber auch zu tragen, soweit sich die WVG die Anbringung der Werbemittel vorbehalten hat.

Der Auftraggeber liefert die für die Werbung erforderlichen Folien, Plakate usw. fristgemäß kostenfrei an die von der WVG angegebene Anschrift. Plakate für die Innenwerbung

sind spätestens 10 Tage vor Beginn des Aushangs anzuliefern.

4.4. Vom Auftraggeber gelieferte Entwürfe, Plakate usw. werden, sofern nichts anderes vereinbart ist, nur zurückgegeben, wenn sie von ihm vor Ablauf des Vertrages zurückgefordert werden.

4.5. Die Werbung ist während der Vertragslaufzeit vom Kunden instand zu halten. Sofern der Kunde der Instandhaltung nach Aufforderung und Fristsetzung durch die WVG nicht nachkommt, ist die WVG berechtigt, die Ausbesserung auf Kosten des Kunden durchzuführen oder den Vertrag zu kündigen. Etwaige Schadenersatzansprüche der WVG bleiben davon unberührt.

4.6. Die Neutralisierung der Werbung ist Aufgabe des Auftraggebers und erfolgt auf seine Kosten. Sie hat der Auftraggeber auch zu tragen, soweit sich die WVG Neutralisierung vorbehalten hat.

Die Neutralisierung umfaßt bei Verwendung von Folien die evtl. erforderliche Wiederherstellung eines einwandfreien Lackuntergrundes, bei Ganzbemalung auch die Kosten für die Grundlackierung und die Rücklackierung des Fahrzeugs.

4.7. Linien-, Strecken- und Platzwünsche können nur erfüllt werden, soweit es die betrieblichen Verhältnisse und die Rücksicht auf bereits angebrachte Werbung zulassen. Die Beseitigung der Werbung aus zwingenden betrieblichen oder aus polizeilichen Gründen bleibt vorbehalten. Die WVG sichert die unverzügliche Verständigung des Auftraggebers zu.

4.8. Bei Festsetzung der Preise wurde berücksichtigt, daß Fahrzeuge aus betriebl. Gründen beim Verkehrsunternehmen (z.B. Fahrplanänderungen an Wochenenden und zu Ferienzeiten, Reparaturen, Wartungsarbeiten, Sicherheitsuntersuchungen) bis zu jeweils 7 Tage durchgehend nicht im Verkehr sind. Für Ausfälle von mehr als durchgehend 7 Tagen erteilt die WVG eine entsprechende Gutschrift; der Vertrag verlängert sich entsprechend.

4.9. Wird ein Fahrzeug vor Vertragsablauf aus dem Verkehr gezogen und durch ein Fahrzeug gleicher Art ersetzt, so wird die Werbung auf das Ersatzfahrzeug übertragen. Die Kosten hierfür gehen zu Lasten des Auftraggebers. Bei einem Fahrzeugwechsel innerhalb der ersten 2 Vertragsjahre wird ein Teil dieser Kosten von der WVG übernommen. Die Höhe des Anteils richtet sich nach der Zeit, die an 2 Vertragsjahren fehlt:

$\frac{\text{Bemalungspreis}}{24 \text{ Monate}}$	X Restlaufzeit in Monaten
---------------------------------------------------	---------------------------

4.10. Wird die Werbung ganz oder teilweise von dem Verkehrsunternehmen oder von den zuständigen Aufsichtsstellen untersagt, so gilt der Vertrag vom Zeitpunkt der Beendigung der Werbung ab in entsprechendem Umfang aufgrund der von der WVG unverschuldeten Unmöglichkeit der Leistung als aufgehoben. Schadenersatzansprüche stehen aus diesem Anlaß keiner der beiden Parteien zu. Vom Auftraggeber geleistete Vorauszahlungen werden für die noch ausstehende Zeit zurück vergütet; darüber hinaus bestehen keine Ansprüche.

5. Inhalt der Werbung

5.1. Text, Ausführung, Gestaltung und Materialien der Werbung unterliegen den Richtlinien und der Genehmigung der WVG. Die Verantwortung für Form und Inhalt der Werbung trägt der Kunde.

5.2. Die WVG darf Abbildungen der Motive der Kundenwerbung für eigene Werbezwecke unentgeltlich nutzen.

5.3. Der Kunde ist verpflichtet, die WVG von jeglichen Ansprüchen Dritter freizustellen, die bei der vertragsgemäßen Verwertung, Bearbeitung der Vorlagen oder Verbreitung der Werbung aufgrund ihres Inhalts entstehen. Dieses gilt insbesondere für etwaige Schadenersatzansprüche und für die

Kosten, die die WVG aus der Rechtsverteidigung gegen derartige Ansprüche Dritter entstehen.

6. Preise und Nachlässe

6.1. Verbindlich ist die jeweils gültige Preisliste. Bei Aufträgen mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr steht dem Auftraggeber im Falle einer Erhöhung der Listenpreise um mehr als 10% ein Rücktrittsrecht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Preisänderung zu.

6.2. entfallen.

6.3. Skonto wird nicht gewährt.

7. Zahlungsbedingungen, Verzug

7.1. Die Miete wird monatlich oder nach Absprache berechnet. Nebenkosten gelten mit Erhalt der Rechnungen als sofort fällig gestellt. Andere Zahlungsintervalle bedürfen der schriftlichen Vereinbarung.

7.2. Im Falle des Verzuges werden Verzugszinsen mindestens in Höhe von 5 v.H. über dem jeweiligen Basiszinssatz sowie die Einziehungskosten berechnet; die WVG ist berechtigt, fristlos zu kündigen.

7.3. Zur Entgegennahme von Zahlungen sind nur Vertreter mit besonderer Vollmacht berechtigt.

8. Vertragsbeendigung

8.1. Der Kunde ist verpflichtet, die Außenwerbung nach Beendigung des Vertrags zu beseitigen. Die Werbeträger müssen in den ursprünglichen Zustand vor Anbringung der Werbung zurückversetzt werden (nachfolgend „Neutralisation“).

8.2. Der Kunde trägt Sorge dafür, dass die Neutralisierung ordnungsgemäß und rechtzeitig erfolgt. Die Neutralisierung muss spätestens am letzten Tag der Vertragslaufzeit vollendet sein.

8.3. Erfolgt die Neutralisierung nicht ordnungsgemäß und/oder nicht rechtzeitig, ist die WVG berechtigt, die Neutralisierung nach einmaliger Aufforderung unter Setzung einer angemessenen Frist auf Kosten des Kunden zu beseitigen. Für die Dauer der weiteren Nutzung der Werbefläche fallen wenigstens 120 % der bisher vereinbarten Vergütung an. Ein etwaiger weitergehender Schadenersatzanspruch der WVG wird dadurch nicht ausgeschlossen.

9. Haftung

9.1. Die Haftung für Firmen oder deren Gehilfen, welche vereinbarungsgemäß von der WVG im Namen und für Rechnung des Auftraggebers beauftragt sind, wird ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

9.2 Die WVG übernimmt für Verlust, Diebstahl oder Beschädigung von Werbematerial während der Laufzeit der Werbung sowie beim Transport, Entfernen und Lagern die Haftung soweit sie ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden trifft.

9.3 Fälle höherer Gewalt (Streik, Betriebseinschränkung, Betriebsunterbrechung, behördliche Anordnungen usw.), welche die Vertragschließenden an der Erfüllung der übernommenen Verpflichtungen hindern, befreien beide Teile für die Dauer ihrer Einwirkung von ihren Verpflichtungen. Kann die Werbung aus Gründen, die ein Dritter zu vertreten hat, vorübergehend nicht vorgeführt werden, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

10. Schlussbestimmungen

10.1. Gerichtsstand ist, soweit das Gesetz zwingend nichts anderes vorsieht, Wolfsburg; dies gilt auch für das Mahnverfahren sowie für den Fall, daß der Wohnsitz oder

gewöhnliche Aufenthalt des Auftraggebers im Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt ist.

10.2. Mündliche Nebenabreden sind zwischen den Vertragsparteien nicht getroffen worden.

10.3. Änderungen oder Ergänzungen zu diesen AGB sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen und seitens der jeweils anderen Vertragspartei schriftlich bestätigt werden.

10.4. Ist eine Bestimmung dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam oder undurchsetzbar, so soll die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen bzw. Teilbestimmungen im Zweifel hiervon nicht berührt werden. Unwirksame oder undurchsetzbare Bestimmungen sind durch Regelungen zu ersetzen, die dem ursprünglich Gewollten möglichst nahe kommen.